

## **Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau**

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

### Änderungssatzung

#### § 1

Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wird wie folgt geändert

1) § 3 Abs. 1 a) wird wie folgt neu eingefügt:

a) für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten  
(Krippenkinder):

4 Stunden	240,-- €
über 4 bis 5 Stunden	269,-- €
über 5 bis 6 Stunden	293,-- €
über 6 bis 7 Stunden	317,-- €
über 7 bis 8 Stunden	341,-- €
über 8 bis 9 Stunden	365,-- €
über 9 bis 10 Stunden	389,-- €

Der bisherige § 3 Abs. 1 a) wird zu § 3 Abs. 1 b), der bisherige § 3 Abs. 1 b) wird zu § 3 Abs. 1 c), der bisherige § 3 Abs. 1 c) wird zu § 3 Abs. 1 d).

2) § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Besuchen 3 oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung, so wird für das 3. Kind und jedes weitere keine Besuchsgebühr erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

Die Verpflegungsgebühr beträgt je angefangenen Monat

für Krippenkinder	61,-- €
für Kindergartenkinder	61,-- €
für Schulkinder	73,-- €.

Eine tageweise Verpflegung bei Sonderbuchungen wird pro Tag  
für Krippenkinder mit 3,05 €

für Kindergartenkinder mit	3,05 €
für Hortkinder mit	3,65 €

berechnet.

3) § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Wird ein Kind bis 9.00 Uhr entschuldigt, erhält es eine Essensgeldrückzahlung für diesen Tag. Die Auszahlung erfolgt am Ende des abgelaufenen Kindertagesstättenjahres in Form einer Einmalzahlung.

Pro entschuldigtem Öffnungstag wird

für Krippenkinder	2,00 €
für Kindergartenkinder	2,00 €
für Hortkinder	2,50 €

erstattet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

STADT DACHAU  
Dachau, den 09.02.2023

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister